
« FAIRCOOP »

Genossenschaftsgesellschaft

Rue Saint-Nicolas 13

6700 Arlon

BCE (RPM Lüttich Division Arlon): 0820.243.975

UID-Nr.: BE0820.243.975

Änderung der Satzung und der Geschäftsordnung der Gesellschaft

IM JAHR ZWEITAUSENDEINUNDZWANZIG

am

in Anwesenheit von Notar **Augustin Fosséprez**, wohnhaft in Libramont-Chevigny, in Ausübung seiner Funktion in der Firma „Augustin FOSSÉPREZ - Société notariale“ mit Sitz in 6800 Libramont-Chevigny, Rue du Serpont 29A Boîte 1,

fand eine außerordentliche Generalversammlung und im Anschluss daran eine ordentliche Generalversammlung der Anteilhaber der Genossenschaftsgesellschaft „FAIRCOOP“ mit Sitz in 6700 Arlon, Rue Saint-Nicolas 13, statt. Die Gesellschaft:

A. wurde mit einer Urkunde, die am 29. Oktober 2009 bei Martine Maniquet, Notarin (notaire associée) in Wanze einging und am 13. November 2009 unter der Nummer 20091113-0159361 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts (Moniteur Belge) veröffentlicht wurde, als GenGmbH gegründet.

B. verfügt über eine Satzung, die gemäß eines am 16. Juni 2015 von Notarin Martine Maniquet erstellten und in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 15. Juli 2015 unter der Nummer 20150715-0101643 veröffentlichten Protokolls geändert wurde.

C. hat ihre Satzung an das am 1. Mai 2019 in Kraft getretene Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereine (CSA) angepasst und gemäß eines am 7. September 2020 von Augustin Fosséprez, Notar in Libramont-Chevigny, erstellten und in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 veröffentlichten Protokolls geändert.

D. ist in die zentrale belgische Unternehmensdatenbank BCE (Register für juristische Personen RPM Lüttich Division Arlon) unter der Nummer 0820.243.975 eingetragen und unterliegt der MwSt. (UID-Nr. BE0820.243.975).

BÜRO (PRÄSIDIUM)

Die Versammlung wird um Uhr Minuten von Herrn SCHÖPGES Erwin, Präsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft (nähere Angaben zur Person siehe unten), eröffnet.

Der Präsident ernennt Frau DUMONT Carine, Sekretärin des Verwaltungsrats der Gesellschaft (nähere Angaben zur Person siehe unten), zur Protokollführerin; diese akzeptiert umgehend.

Die Versammlung wählt Herrn HICK-ROX Daniel, Vizepräsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft, und Frau VAN POECKE Tanja, Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft (nähere Angaben zu den Personen siehe unten), als Stimmzähler; beide akzeptieren umgehend.

ZUSAMMENSETZUNG DER VERSAMMLUNG

Anwesend oder vertreten sind:

1. die Gesellschafter, deren Kenndaten und Anzahl der jeweils von ihnen gehaltenen Anteile in die beiliegende Anwesenheitsliste eingetragen wurden; der Anwesenheitsliste wurden unter Anwendung von Artikel 25 der Satzung der Gesellschaft die Vollmachten und Formulare der Gesellschafter, die per Briefwahl abgestimmt haben, beigefügt.

Die Anwesenheitsliste mit ihren Anhängen wird von den Mitgliedern des Präsidiums verabschiedet und unterzeichnet. Sie wird vom unterzeichnenden Notar gelesen, als Anhang zum vorliegenden Protokoll gekennzeichnet und unterzeichnet.

2. die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft mit folgenden näheren Angaben zu ihrer jeweiligen Person:

* Herr **SCHÖPGES Erwin Leo Joseph**, geboren in Sankt Vith am 17. Juni 1964 (nationale Identifikationsnummer: 64.06.17-311.80), geschieden, wohnhaft in 4770 Amblève, Born, Burgstraße 25; ernannt:

- zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde;
- als Präsident des Verwaltungsrats der Gesellschaft und als für die laufende Geschäftsführung Beauftragter bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 gemäß eines vom Verwaltungsrat der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

* Herr **HICK-ROX Daniel Johann Joseph Hubertus**, geboren in Eupen am 25. August 1980 (nationale Identifikationsnummer: 80.08.25-271.36), Ehemann von Frau LOYENS Maryline, wohnhaft in 4730 Raeren, Asteneter Straße 19; ernannt:

- zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde;
- zum Vizepräsidenten des Verwaltungsrats der Gesellschaft und zum Finanzbeauftragten bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 gemäß eines vom Verwaltungsrat der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

* Frau **DUMONT Carine Mathilde Marie Thérèse Ghislaine**, geboren in Rosée am 13. Januar 1963 (nationale Identifikationsnummer: 63.01.13-100.64), Ehefrau von Herrn NICAISE Daniel, wohnhaft in 5630 Cerfontaine, Rue Saint-Pierre 6; ernannt:

- zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde;
- als Sekretärin des Verwaltungsrats der Gesellschaft bis zur ordentlichen Generalversammlung 2023 gemäß eines vom Verwaltungsrat der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

* Frau **VAN POECKE Tanja**, geboren in Lokeren am 25. Juni 1987 (nationale Identifikationsnummer: 87.06.25-136.13), Ehefrau von Herrn VAN den HOECKE Steven, wohnhaft in Laarne, Rivierstraat 9; ernannt zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

* Herr **LADURON Xavier Gilbert Joseph Pierre Marie**, geboren in Oupeye am 11. September 1982 (nationale Identifikationsnummer: 82.09.11-243.48), Ehemann von Frau TRINCA Romina-Rachel, wohnhaft in 4608 Dalhem, Rue Albert Dekkers 89; ernannt zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

* Herr **TIMMERMAN Dries Raymond Alice**, geboren in Brügge am 27. Juni 1980 (nationale Identifikationsnummer: 80.06.27-133.03), Ehemann von Frau DENOO Delfien, wohnhaft in 8490 Jabbeke, Legeweg 2; ernannt zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

* Frau **ANDRÉ Josiane Marianne Julienne Ghislaine**, geboren in Fosse am 20. Februar 1962 (nationale Identifikationsnummer: 62.02.20-174.57), Ehefrau von Herrn LEONARD Jean-Pierre, wohnhaft in 6690 Vielsalm, Fraiture 8; ernannt zum Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft bis zur Generalversammlung 2023 gemäß eines von der ordentlichen Generalversammlung der Anteilhaber der Gesellschaft vom 7. September 2020 getroffenen Beschlusses, der am 6. Oktober 2020 unter der Nummer 20201006-0116374 in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts veröffentlicht wurde.

3. die GmbH „BDO BEDRIJFSREVISOREN - BDO REVISEURS D'ENTREPRISES“ mit Sitz in 1935 Zaventem, Da Vincilaan 9 Bus E6 und Betriebsniederlassung in 4651 Battice, Rue Waucomont 51; das Unternehmen:

* ist in die zentrale belgische Unternehmensdatenbank BCE unter der Nummer 0431.088.289 eingetragen, unterliegt der MwSt. (UID-Nr. BE0431.088.289) und ist beim belgischen Institut für Wirtschaftsprüfer (IRE) unter der Nummer B00023 zugelassen;

* ist als Wirtschaftsprüfer (Kommissar) für die GenG „FAIRCOOP“ für eine Dauer von drei Jahren bis zum Ende der ordentlichen Generalversammlung 2022, die den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 genehmigt, ernannt und wird in der Veröffentlichung in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts vom 9. Juni 2020 unter der Nummer 20200609-0064547 angegeben.

Das Unternehmen wird von Herrn **Christian SCHMETZ**, wohnhaft in 4850 Plombières Hof 90, entsprechend der Angaben in der oben erwähnten Veröffentlichung in den Anhängen des Belgischen Staatsblatts als ständigen Vertreter für die Ausübung der Funktion des Rechnungsprüfers für die GenG „FAIRCOOP“ vertreten.

Die Anwesenheit wird wie oben angegeben vom unterzeichnenden Notar bestätigt.

DARLEGUNGEN DES PRÄSIDENTEN

Der Vorsitzende der Versammlung meldet sich zu Wort und ersucht den unterzeichnenden Notar zur Kenntnis zu nehmen, dass:

A. folgende Tagesordnung für die außerordentliche Generalversammlung vorgesehen ist:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der neuen Satzung der Gesellschaft
3. Abstimmung über die neue Satzung
4. Vorstellung der neuen Geschäftsordnung
5. Abstimmung über die Geschäftsordnung

B. für die im Anschluss an die außerordentliche Generalversammlung stattfindende ordentliche Generalversammlung folgende Tagesordnung vorgesehen ist:

1. Begrüßung
2. Präsentation des Jahresabschlusses 2020
3. Präsentation des Geschäftsberichts für das Jahr 2020
4. Präsentation des Berichts des Kommissars für das Jahr 2020
5. Abstimmung über den Jahresabschluss
6. Abstimmung über die Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020
7. Abstimmung über die Entlastung des Kommissars für das Jahr 2020
8. Verwendung des Gewinns
9. Vorstellung zukünftiger Projekte
10. Rücktritt und Ernennung eines Mitglieds im Erzeugerkettenausschuss für die Sparte Milch: *Herr Guy Françq, Gründungsmitglied, scheidet aus und ist nicht wieder wählbar, da er in den wohlverdienten Ruhestand getreten ist. Er wird aber nach wie vor sehr aktiv in unserer Genossenschaft mitwirken.*
11. Ernennung eines Mitglieds für den Erzeugerkettenausschuss der Sparte Obst
12. Verschiedenes

C. Einberufungen

Die außerordentliche und die ordentliche Generalversammlung wurden mittels einer einzigen Einladung einberufen; die Einberufung erfolgte am 14. Juni 2021 unter Anwendung von Artikel 23 der Satzung der Gesellschaft elektronisch.

Der Präsident hinterlegt ein Exemplar der Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung, auf die die ordentliche Generalversammlung folgt.

Zur Versammlung wurden die Anteilsinhaber, die Verwaltungsratsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer (Kommissar) der Gesellschaft geladen.

In der Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung wurde Folgendes angegeben: *„Eine außerordentliche Generalversammlung, die gesetzes- und satzungskonform mit derselben Tagesordnung einberufen und am 10. Juni 2021 abgehalten wurde, war nicht beschlussfähig, da nicht die Hälfte der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft vertreten war.“*

Gemäß dem Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen (Code des Sociétés et Associations) können die Gesellschafter auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft die Anhänge zur Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung am 10. Juni 2021 erhalten: eine Kopie des Entwurfs der neuen Satzung der Gesellschaft und eine Kopie des Entwurfs der neuen Geschäftsordnung.“

In der Einberufung zur direkt im Anschluss an die außerordentliche Generalversammlung stattfindende ordentliche Generalversammlung wurde Folgendes angegeben: *„Gemäß dem Gesetzbuch für Gesellschaften und Vereinigungen (Code des Sociétés et Associations) können die Gesellschafter auf Anfrage am Sitz der Gesellschaft kostenlos eine Kopie der Gesellschaftsdokumente erhalten, die bei der Versammlung besprochen werden. Dabei handelt es sich um folgende Unterlagen: a. Jahresabschluss der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2020; b. Geschäftsbericht für das Jahr 2020; c. Bericht des Rechnungsprüfers für das Jahr 2020.“*

D. Formalitäten für die Zulassung der Gesellschafter - Vertretung

Für ihre Teilnahme kommen die Gesellschafter den Bestimmungen in der Satzung der Gesellschaft nach.

Der oben erwähnten Einladung vom 14. Juni 2021 wurde gemäß der Satzung der Gesellschaft ein Vollmachtsformular beigefügt.

Darüber hinaus wird in der Einladung wie folgt angegeben: *„Gesellschafter, die an der außerordentlichen und an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Juni 2021 teilnehmen möchten, werden gebeten, ihre Teilnahme oder Ihre Vertretung telefonisch unter 080 44 77 26 oder per E-Mail an members@faircoop.be bis spätestens 25. Juni zu bestätigen.“*

Die oben erwähnte Teilnahmeliste wird, wie bereits angegeben, dem vorliegenden Protokoll im Anhang als Bestandteil beigefügt, aber nicht veröffentlicht.

E. Beschlussfähigkeit

Für eine Beschlussfähigkeit hinsichtlich der in der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung angegebenen Punkte sieht Artikel 6:85 des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine (CSA) vor, dass die bei der Versammlung teilnehmenden oder vertretenen Gesellschafter zumindest die Hälfte der insgesamt von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile vertreten.

F. Für die Gültigkeit der Beschlüsse:

* müssen für die Beschlussvorschläge auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung die gesetzlich und in Artikel 26 der Satzung der Gesellschaft vorgesehenen Mehrheiten gefunden werden, dies ohne Berücksichtigung der Stimmenthaltungen sowohl im Zähler als auch im Nenner.

* müssen für die Beschlussvorschläge auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung die gesetzlich satzungsmäßig vorgesehenen Mehrheiten gefunden werden, wie dies auch oben für die Beschlussfassungen der außerordentlichen Generalversammlung angegeben ist.

G. Jeder Gesellschafter verfügt über eine Stimme unabhängig von der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile (vgl. Artikel 26 der Satzung der

Gesellschaft). Gemäß Artikel 27 der Satzung der Gesellschaft kann ein Gesellschafter einem anderen Gesellschafter derselben Kategorie die Vollmacht erteilen, ihn bei einer oder bei mehreren Versammlungen zu vertreten und an seiner Stelle an Abstimmungen teilzunehmen. Diese Vollmacht muss schriftlich erfolgen, kann aber durch jedwedes Mittel, selbst auf elektronischem Weg, erteilt werden. Niemandem darf mehr als eine Vollmacht erteilt werden.

H. Quorum und Bestimmung der Beschlussfähigkeit

Zum 14. Juni 2021 – dem Datum der Einberufung zu den Generalversammlungen des heutigen Tages – gibt es 47.153,14 Anteile der Kategorie A, 31.075 Anteile der Kategorie B, 4.206,55 Anteile der Kategorie C et 989,07 Anteile der Kategorie D, insgesamt waren also 83.423,76 Anteile ausgegeben, davon sind die

Anteile der Kategorie A, Anteile der Kategorie B,
Anteile der Kategorie C und Anteile der Kategorie D,

die bei dieser Versammlung anwesend oder vertreten sind, weniger als die Hälfte der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile.

Hinsichtlich der außerordentlichen Generalversammlung war eine erste außerordentliche Generalversammlung, die gesetzes- und satzungskonform mit derselben Tagesordnung einberufen und am 10. Juni 2021 abgehalten wurde, nicht beschlussfähig, da nicht die Hälfte der ausgegebenen Anteile der Gesellschaft vertreten war. Daher ist diese außerordentliche Generalversammlung unabhängig davon, wie viele ausgegebene Anteile der Gesellschaft vertreten sind, beschlussfähig.

Die ordentliche Generalversammlung ist ihrerseits entsprechend der Gesetzgebung und der neuen Satzung der Gesellschaft, die von der oben erwähnten außerordentlichen Generalversammlung verabschiedet wurde, beschlussfähig.

I. Information

Die Gesellschafter, die Verwaltungsratsmitglieder und der Rechnungsprüfer (Kommissar) der Gesellschaft:

A. erklären, entweder kostenlos und innerhalb einer angemessenen Frist eine Kopie der Gesellschaftsdokumente, die gemäß Tagesordnung zu besprechen sind, erhalten zu haben, oder innerhalb einer angemessenen Frist die Möglichkeit erhalten zu haben, besagte Unterlagen entsprechend der Gesetzgebung einzusehen.

B. sind der Ansicht, genügend Zeit für eine umfassende Einsichtnahme erhalten zu haben und entbinden diesbezüglich den unterzeichnenden Notar von jeglicher Haftung.

FESTSTELLUNG DER GÜLTIGKEIT DER VERSAMMLUNG

Nach den Darlegungen des Präsidenten werden alle Fakten überprüft und von der Versammlung für richtig befunden. Diese erklärt sich für rechtsgültig konstituiert und beschlussfähig hinsichtlich der Gegenstände auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung und der im Anschluss daran folgende ordentlichen Generalversammlung.

Das Präsidium der Versammlung bittet daher den unterzeichnenden Notar, die Beschlussfassungen der außerordentlichen Generalversammlung zur Kenntnis zu nehmen; für die ordentliche Generalversammlung gilt, dass die Beschlussfassungen vom Präsidium der Versammlung ohne Beteiligung des unterzeichnenden Notars zur Kenntnis genommen werden.

BERATUNGEN ZU DEN PUNKTEN AUF DER TAGESORDNUNG DER AUSSERORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG - BESCHLUSSFASSUNGEN

Aus diesem Grund berät die außerordentliche Generalversammlung über die Punkte auf ihrer Tagesordnung und ersucht den unterzeichnenden Notar um Kenntnisnahme der folgenden Beschlussfassungen:

Erste Beschlussfassung

I. Der Präsident legt dar, dass die außerordentliche Generalversammlung zu folgenden Zwecken einberufen wurde:

* einerseits für die Änderung der Satzung der GenG „FAIRCOOP“ für eine Anpassung an die Weiterentwicklung der Aktivitäten der Gesellschaft, wofür unter anderem die Einrichtung von zwei neuen Anteilskategorien erforderlich ist, nämlich:

- Die Kategorie der Anteile A b mit einem Wert von 100,00 EURO, die natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten ist, die im Haupterwerb Landwirte sind, Anteile der Kategorie A vor dem 1. März 2019 erworben haben und keine Milch produzieren bzw. dies nicht mehr tun.

- Die Kategorie der Anteile J mit einem Wert von 100,00 EURO, die natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten ist, die im Haupterwerb in Belgien aktiv als Rübenerzeuger tätig sind.

* andererseits für die Änderung der Geschäftsordnung der Gesellschaft infolge der Einrichtung der Kategorien für die Anteile A b sowie J.

II. Die Generalversammlung bestätigt die Aussagen des Präsidenten als richtig.

Abstimmung: Die vorliegende Beschlussfassung wird angenommen.

Zweite Beschlussfassung

Die Gesellschafter geben an, genaue Kenntnis über alle bei der Generalversammlung zu besprechenden Gesellschaftsdokumente entsprechend Punkt „I. Information“ des vorliegenden Protokolls erworben zu haben; die Generalversammlung entbindet den Präsidenten von der Aufgabe des Verlesens des Entwurfs der neuen Satzung der GenG „FAIRCOOP“, die der Einberufung vom 26. Mai 2021 beigelegt wurde und ebenfalls, wie weiter oben ausführlich erklärt, den Gesellschaftern, den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Rechnungsprüfer (Kommissar) zur Verfügung gestellt wurde.

Abstimmung: Die vorliegende Beschlussfassung wird angenommen.

Dritte Beschlussfassung

Die Generalversammlung:

A. beschließt die Änderung der Satzung der Gesellschaft entsprechend dem im Anhang zur Einberufung zur außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2021 beigelegten Vorschlag.

B. erklärt in weiterer Folge die Verabschiedung der neuen Satzung wie folgt, unter der aufschiebenden Bedingung der Annahme der neuen Geschäftsordnung:

« SATZUNG

Titel 1er

Bezeichnung – Sitz – Zweck – Dauer

Artikel 1. Form - Bezeichnung

Die Gesellschaft nimmt die Form einer Genossenschaftsgesellschaft an. Ihre Bezeichnung lautet FAIRCOOP.

In allen Urkunden, Ankündigungen, Rechnungen, Veröffentlichungen und anderen Dokumenten der Gesellschaft wird unmittelbar vor oder nach dieser Bezeichnung das ausgeschriebene Wort «Genossenschaftsgesellschaft» oder die Abkürzung «GenG» angegeben, sowie gegebenenfalls, nach Erhalt der erforderlichen Zulassung, die Bezeichnung „zugelassene GenG“ mit Angabe des Sitzes, der Wörter „Register für juristische Personen“ (frz. „Registre des personnes morales“ oder in der Abkürzung „RPM“), gefolgt von der Angabe des Gerichts oder der Gerichte, in dessen oder deren Zuständigkeitsbereich die Gesellschaft ihren Sitz und seine Betriebsitze hat, sowie die Betriebsnummer(n).

Artikel 2. Sitz

Der Sitz befindet sich in der Wallonischen Region.

Er kann durch einen einfachen Beschluss des Verwaltungsorgans, der im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht wird, an einen anderen Ort auf dem Gebiet der Wallonischen

Region verlegt werden, solange sich durch diese Verlegung keine erforderliche Änderung der Sprache der Satzung ergibt.

Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates Verwaltungs- oder Betriebssitze, Zweigstellen, Lager und Agenturen in Belgien und im Ausland einrichten.

Artikel 3. But et objet – Gesellschaftsziel und -zweck – Genossenschaftsziel und -werte – Geschäftsordnung

Ziel

Das Hauptziel der Gesellschaft besteht in der Befriedigung der Bedürfnisse und/oder der Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten seiner Gesellschafter oder interessierter Dritter, insbesondere durch den Abschluss von Vereinbarungen mit diesen mit Blick auf die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen oder die Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Tätigkeit, die die Genossenschaftsgesellschaft ausführt oder ausführen lässt.

Zweck

Der Zweck der Gesellschaft beinhaltet, in Belgien und im Ausland, um ihren Mitgliedern direkte oder indirekte Vorteile zu besorgen, gleich welche Handlungen bezüglich der Produktion, der Herstellung und der Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie gleich welche Handlungen bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbes durchzuführen.

Sie kann diese Handlungen im eigenen Namen und für eigene Rechnung sowie für Rechnung ihrer Mitglieder, und selbst für Rechnung Dritter, insbesondere als Kommissionär, ausführen.

Sie kann ebenfalls gleich welche finanziellen, industriellen und geschäftlichen Handlungen in Bezug auf bewegliche und unbewegliche Güter ausführen, die in direktem oder indirektem Zusammenhang zu ihrem Zweck stehen und sich durch Zeichnung, Einbringung, Beteiligungserwerb oder auf andere Weise an gleich welcher Gesellschaft oder gleich welchem Unternehmen mit einer ähnlichen, verwandten oder ergänzenden Tätigkeit ihrer eigenen beteiligen und im Allgemeinen alle Handlungen ausführen, die zur Verwirklichung ihres Zwecks beitragen können.

Genossenschaftsziel und -werte

Ziel der Gesellschaft ist die Erhaltung von Lebensbedingungen für die landwirtschaftlichen Erzeuger, die es diesen ermöglichen, für ihre Erzeugnisse einen Preis zu erzielen, der ihren Erzeugungspreis deckt, und sie beabsichtigt die Förderung folgender Werte: Entwicklung einer gesunden, nachhaltigen Landwirtschaft unter Achtung der Natur, Förderung der Wertschöpfungsketten für faire Erzeugnisse, in denen jedes Glied der Kette eine gerechte Vergütung erhält.

Geschäftsordnung

Die Generalversammlung ist befugt, eine Geschäftsordnung zu erlassen. Die Geschäftsordnung darf keine Bestimmungen enthalten,

- die den geltenden rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung widersprechen;
- die sich auf Aspekte beziehen, für die laut Gesetz satzungsmäßige Bestimmungen erforderlich sind.

Allerdings kann die Geschäftsordnung, wenn dies im Zuge eines Beschlusses unter Einhaltung der Bestimmungen in Bezug auf Beschlussfähigkeit und erforderliche Mehrheiten für Satzungsänderungen genehmigt wird, zusätzliche und ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Rechte der Anteilsinhaber und die Funktionsweise der Gesellschaft enthalten, darunter in Bereichen, für die laut Gesetz eine satzungsmäßige Bestimmung erforderlich ist oder die sich auf die Rechte der Anteilsinhaber, auf die Befugnisse der Organe oder die Organisation und den Ablauf der Generalversammlung beziehen.

Die letzte genehmigte Fassung der Geschäftsordnung wurde am 29. Juni 2021 verabschiedet.

Artikel 4. Dauer

Die Gesellschaft wird für eine unbegrenzte Dauer gegründet.

Außer im Falle einer Gerichtsentscheidung kann sie nur aufgelöst werden durch einen Beschluss der Generalversammlung, der in der Form und unter den Bedingungen, die für Satzungsänderungen gelten, gefasst wird.

Titel II Einbringungen - Gesellschaftsanteile

Artikel 5. Ausgabe von Anteilen – Zugangsbedingungen

Zugangsbedingungen – Kategorien von Anteilen

Zur Vergütung der Einbringungen gibt die Gesellschaft Gesellschaftsanteile in den Kategorien A, A b, B, C, D, E, F, G, H, I und J aus:

- Gesellschaftsanteile der Kategorie A mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv als landwirtschaftliche Milcherzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie A b mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen und juristischen Landwirten im Haupterwerb vorbehalten, die vor dem 1. März 2019 Anteile der Kategorie A erworben haben und keine Milch produzieren bzw. dies nicht mehr tun.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie B mit einem Nennwert von 50 € sind natürlichen und juristischen Personen vorbehalten, die eine Gewähr für die Ziele der Genossenschaft darstellen.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie C mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv als landwirtschaftliche Rindfleischerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie D mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Obsterzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie E mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Gemüseerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie F mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Eierzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie G mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Schweinefleischerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie H mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Geflügelerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie I mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Kartoffelerzeuger tätig sind.
- Gesellschaftsanteile der Kategorie I mit einem Nennwert von 100 € sind natürlichen oder juristischen Personen vorbehalten, die in Belgien aktiv und im Haupterwerb als landwirtschaftliche Rübenerzeuger tätig sind.

Unter Vorbehalt der nachfolgend angegebenen Ausnahmen haben die Gesellschafter aller Kategorien dieselben Rechte und Vorteile. Ein Gesellschafter kann nur Anteile einer Kategorie besitzen, und zwar in vollem Eigentum oder im Miteigentum. Innerhalb eines Monats nach Erhalt des Aufforderungsschreibens durch den Verwaltungsrat muss er entscheiden, welche Anteilskategorie er behalten möchte. Die anderen Anteile werden ihm auf seinen Antrag hin erstattet oder an einen Gesellschafter derselben Kategorie unter Einhaltung der Bedingungen in Artikel 9 der Satzung übertragen. Jeder Gesellschafter mit Anteilen der Kategorien A, A b, C, D, E, F, G, H, I und J muss mit einer landwirtschaftlichen Produktionseinheit verbunden sein. Jede landwirtschaftliche Produktionseinheit darf nur von einem Gesellschafter besessen und von diesem betrieben werden. Sind mehrere Gesellschafter Eigentümer oder Betreiber ein und derselben

Produktionseinheit, müssen sie binnen eines Monats nach Erhalt des Aufforderungsschreibens durch den Verwaltungsrat entscheiden, wer Gesellschafter bleibt. In Ermangelung einer Einigung und einer fristgerechten Übermittlung der Entscheidung an den Verwaltungsrat gelten die Gesellschafter von Rechts wegen als ausgetreten.

Zugangsbedingungen – Zulassung

Als Gesellschafter werden zugelassen:

1/ die Unterzeichner der Gründungsurkunde der Genossenschaftsgesellschaft;
2/ die natürlichen oder juristischen Personen, die durch den Verwaltungsrat zugelassen wurden. Die Entscheidung des Verwaltungsrats erfolgt in jedem Fall mit Einstimmigkeit der anwesenden oder vertretenen Stimmen. Andernfalls gilt die Entscheidung von Rechts wegen als abgelehnt.

Für eine Aufnahme als Gesellschafter in der Kategorie A, A b, C, D, E, F, G, H, I und J muss der Antragsteller die Nummer seiner landwirtschaftlichen Produktionseinheit mitteilen. Sein Antrag kann nur dann begutachtet werden, wenn diese Nummer nicht bereits mit einem anderen Gesellschafter in Verbindung steht. Um als Gesellschafter zugelassen zu werden, muss der Antragsteller zu den durch die Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen mindestens einen Gesellschaftsanteil zeichnen und alle gezeichneten Anteile vollständig einzahlen.

Jeder Gesellschafter hält sich an die Satzung der Gesellschaft, ihren Zweck, ihre Ziele und die Genossenschaftswerte sowie an die Geschäftsordnung, die Charta und die von den Organen der Gesellschaft getroffenen gültigen Entscheidungen. Durch Eintragung in das Gesellschafterregister wird die Aufnahme eines Gesellschafters bestätigt und Dritten gegenüber gültig. Die Anteilsinhaber können als Nachweis dieser Eintragung ein entsprechendes Zertifikat erhalten.

Der Verwaltungsrat muss bei Verweigerung der Zulassung seine Entscheidung begründen.

Spätere Ausgabe(n)

Der Verwaltungsrat ist befugt, in den bestehenden Kategorien zu den in der vorliegenden Satzung und in der Geschäftsordnung festgelegten Bedingungen neue Anteile auszugeben.

Artikel 6. Ausgabe von Schuldverschreibungen

Mit einem Beschluss der Generalversammlung kann die Gesellschaft Schuldverschreibungen ausgeben, die durch Sicherheiten gedeckt sind oder nicht. Das zuständige Organ bestimmt die Form, den Zinssatz und die Regeln hinsichtlich der Übertragung und anderer Modalitäten zu den Schuldverschreibungen, und es legt die Bedingungen für die Ausgabe und den Ablauf der Versammlung der Gläubiger fest.

Artikel 7. Haftung

Die Gesellschafter haften nur in Höhe ihrer Zeichnung. Es besteht keine Solidarität und keine Unteilbarkeit.

Artikel 8. Beschaffenheit der Anteile – Einzahlung – Unteilbarkeit und Teileigentum

Beschaffenheit der Anteile

Die Gesellschaftsanteile sind Namensanteile.

Einzahlung

Die Anteile werden grundsätzlich vollständig eingezahlt.

Unteilbarkeit – Teileigentum

Wenn mehrere Personen dingliche Rechte an ein und demselben Anteil haben, kann die Gesellschaft die Ausübung des Stimmrechts aussetzen, bis lediglich eine Person als Inhaberin des Stimmrechts ernannt wurde.

Bei Aufteilung des Eigentumsrechts an den Gesellschaftsanteilen sind die Attribute dem Nutzungsberechtigten vorbehalten.

Es steht jedem Inhaber von ungeteilten oder aufgeteilten dinglichen Rechten (Nutzungsberechtigter, bloßer Eigentümer usw.) frei, auf Initiative wenigstens eines Inhabers von dinglichen Rechten hin einstimmig gegenteilige Bestimmungen zu vereinbaren, sofern das Verwaltungsorgan darüber unverzüglich per Einschreiben in Kenntnis gesetzt wird.

Artikel 9. Abtretung von Anteilen

Anteile der Kategorien A, C, D, E, F, G, H, I und J sind nur dann an Genossenschaftsmitglieder oder Dritte unter Lebenden abtretbar oder wegen Todes übertragbar, wenn es sich um Verwandte ersten Grades handelt, die die Zugangsbedingungen erfüllen, und nur nach vorheriger Zustimmung durch den Verwaltungsrat.

Die Anteile der Kategorie B sind an Genossenschaftsmitglieder oder Dritte unter Lebenden abtretbar oder wegen Todes übertragbar, sofern die Zulassungsbedingungen eingehalten werden und der Verwaltungsrat vorab seine Zustimmung erteilt hat.

In beiden Fällen ist der Antrag auf Zustimmung per Einschreibebrief an den Verwaltungsrat zu richten und wird die Entscheidung des Verwaltungsrates dem Abtretenden per Einschreibebrief oder durch gleich welches andere moderne Kommunikationsmittel (E-Mail, Fax, usw.) mitgeteilt.

Wenn der Verwaltungsrat seine Entscheidung nicht innerhalb von sechs Monaten ab der Mitteilung durch den Abtretenden bekanntgegeben hat, gilt dies als Einverständnis zur Abtretung.

Die Anteile der Kategorie A b sind weder unter Lebenden abtretbar noch wegen Todes übertragbar.

Artikel 10. Ausscheiden eines Gesellschafters - Austritt – Ausschluss

Ausscheiden

Die Gesellschafter gehören der Gesellschaft nicht mehr an infolge ihres Austritts, ihres Ausschlusses, ihrer Aberkennung der Geschäftsfähigkeit, ihres Konkurses und ihrer Zahlungsunfähigkeit.

Die Genossenschaftsmitglieder sind nicht mehr Teil der Gesellschaft, wenn sie das gesetzliche Rentenalter erreicht haben, oder wenn sie ihren Ruhestand vor dem gesetzlich festgelegten Alter antreten. In diesem Fall haben sie die Gesellschaft darüber per Einschreiben zu informieren. Andernfalls ist jeder unrechtmäßig erhaltene Geldbetrag an die Gesellschaft mit einer Strafzahlung in Höhe von 10 % zurückzuerstatten.

Unabhängig von den Auswirkungen infolge des Ausscheidens eines Gesellschafters kann die Gesellschaft von der Vergütung der betroffenen Anteile gemäß berechtigterweise erwartbarer Entwicklungen vollständig oder teilweise abweichen, bis diese in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten im Ausmaß ihrer Fälligkeit über einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten ab dem Datum der Vergütung zu begleichen.

Der Verwaltungsrat rechtfertigt in einem Bericht seine Entscheidung, Anteile zu vergüten. Der noch ausstehende Betrag über den Anteil des Rückzugs ist zahlbar, bevor eine Verteilung an die Gesellschafter erfolgt. Zu diesem Betrag sind keine Zinsen fällig.

Austritt

Ein Gesellschafter kann nur während der ersten sechs Monate des Geschäftsjahres aus der Gesellschaft austreten.

Die Genossenschaftsmitglieder sind ermächtigt, teilweise auszutreten, können aber nicht einen oder mehrere Anteile splitten.

Zudem gilt ein Gesellschafter, der nicht mehr den satzungsmäßigen Anforderungen entspricht, um Gesellschaftsmitglied zu werden, zu diesem Zeitpunkt als von Rechts wegen ausgetreten.

Der Austritt wird am letzten Tag des sechsten Monats des Geschäftsjahrs wirksam.

In jedem Fall ist ein derartiges Ausscheiden nur dann genehmigt, wenn als Folge des Austritts die Anzahl der Gesellschafter nicht unter drei sinkt.

Ausschluss

Jeder Gesellschafter kann aus berechtigten Gründen mit einem begründeten Beschluss ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere der Fall, wenn er gegen das moralische oder materielle Interesse der Gesellschaft verstößt oder aus einem anderen schwerwiegenden Grund, beispielsweise wenn er nicht binnen drei Monaten nach Erhalt des diesbezüglich an ihn adressierten Einschreibens die erforderlichen Zahlungen leistet.

Der Ausschluss wird durch Beschluss des Verwaltungsrats ausgesprochen.

Ein Gesellschafter, dessen Ausschluss beantragt wird, muss aufgefordert werden, innerhalb eines Monats nach dem Versand eines Einschreibebriefs, der den begründeten Vorschlag zum Ausschluss enthält, seine Bemerkungen schriftlich dem Beschlussorgan mitzuteilen. Wenn er dies in dem Schreiben mit seinen Bemerkungen beantragt, muss der Gesellschafter angehört werden.

Jeder Beschluss über einen Ausschluss ist zu begründen. Das Verwaltungsorgan übermittelt dem betroffenen Gesellschafter binnen zwei Wochen per Einschreiben oder auf elektronischem Weg die begründete Entscheidung über den Ausschluss und vermerkt den Ausschluss im Gesellschafterregister.

Rückzahlung von Anteilen

Ein aus der Gesellschaft ausscheidender Gesellschafter hat Anspruch auf Rückzahlung seiner Anteile zu einem Wert, der dem jeweiligen Nettoinventarwert dieser Anteile entspricht, so wie er sich aus den Zahlen der ordnungsgemäß durch die Generalversammlung der Gesellschafter des laufenden Geschäftsjahres genehmigte Bilanz ergibt, einschließlich – außer im Falle des Ausschluss – eines proportionalen Anteils an den verfügbaren Rücklagen, gegebenenfalls abzüglich der Steuern, die sich aus der Rückzahlung ergeben könnten.

Die Zahlung erfolgt im Laufe des darauffolgenden Geschäftsjahrs, sofern die Eigenmittel der Gesellschaft infolge dieses Ausscheidens nicht dazu führen, dass die Gesellschaft den Bilanz- und Liquiditätstest nicht besteht. In diesem Fall wird das Recht auf Zahlung von Rechts wegen ausgesetzt, bis Geldtransfers wieder erlaubt sind. Für diesen Betrag sind keinerlei Zinsen fällig.

Im Falle des Ablebens eines Gesellschafters erfolgt die Zahlung des Anteils, der dem Wert des Nachlasses entspricht, spätestens sechs Monate nach dem Ableben, vorbehaltlich der Bilanz- und Liquiditätstests.

Öffentlichkeit

Das Verwaltungsorgan berichtet der ordentlichen Generalversammlung über die im Laufe des vorangegangenen Geschäftsjahres eingegangenen Austrittsanträge. Dieser Bericht enthält wenigstens die Anzahl der ausscheidenden Gesellschafter und die Kategorie der Anteile, für die der Austritt erfolgte, sowie der überwiesene Betrag und andere eventuelle Modalitäten, die Anzahl der abgelehnten Anträge und die Begründung für die Ablehnung.

Artikel 11. Abwicklungsmöglichkeiten

Die Gesellschafter sowie ihre Anspruchsberechtigten oder Rechtsnachfolger dürfen nicht die Abwicklung der Gesellschaft herbeiführen und ebenfalls nicht das Gesellschaftsvermögen versiegeln lassen oder dessen Inventar fordern.

Sie müssen sich zur Ausübung ihrer Rechte auf die Buchführung und die Geschäftsdokumente sowie auf die Beschlüsse der Generalversammlungen berufen.

Artikel 12. Gesellschafterregister

Die Gesellschaft führt durch einfachen Beschluss ihres Verwaltungsorgans an ihrem Sitz ein Register, gegebenenfalls auf einem elektronischen Datenträger. Das Verwaltungsorgan ist für die Führung und die Aktualisierung des Registers verantwortlich. Im Falle eines rein elektronischen Registers erstellt die Gesellschaft im Zuge der ordentlichen Generalversammlung jährlich einen Ausdruck.

Die Gesellschafter können das Register einsehen. Im Register ist Folgendes vermerkt:

- Gesamtzahl der von der Gesellschaft ausgegebenen Anteile und gegebenenfalls Gesamtzahl pro Kategorie;

- für jeden Gesellschafter bei natürlichen Personen Nachname, Vorname und Wohnsitz oder, bei juristischen Personen, Bezeichnung, Sitz und Unternehmensnummer, sowie elektronische Adresse;
- für jeden Gesellschafter das Datum seiner Aufnahme, seines Austritts oder seines Ausschlusses;
- die Anzahl der Anteile, die jeder Gesellschafter besitzt, sowie die Zeichnungen neuer Anteile und deren Kategorien;
- der Betrag der geleisteten Einzahlung für jeden Anteil;
- Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Anteile aufgrund der Satzung und, sofern eine Partei dies beantragt, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragbarkeit der Anteile aufgrund von Vereinbarungen oder Ausgabekonditionen;
- die Abtretungen von Anteilen mit ihrem Datum;
- die Stimmrechte und die zu jedem Anteil gehörenden Rechte an den Gewinnen sowie ihr Anteil am Veräußerungsgewinn, sofern dieser von den Rechten an den Gewinnen abweicht.

Die Gesellschafter können beantragen, einen Auszug ihres Gesellschafterregisters in Form eines Zertifikats zu erhalten. Dieses Zertifikat kann nicht zum Beweis des Gegenteils der Eintragung ins Gesellschafterregister verwendet werden.

Titel III Verwaltung

Artikel 13. Ernennungen – Abberufungen

Die Gesellschaft wird verwaltet durch einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, die Gesellschafter sind und von der Generalversammlung für eine Dauer von maximal drei Jahren ernannt werden.

Die scheidenden Verwaltungsratsmitglieder sind wiederwählbar.

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens 17 Mitgliedern. Jede Gruppe von Gesellschaftern, die im Besitz bestimmter Kategorien von Anteilen ist, hat das Recht, mindestens ein Verwaltungsratsmitglied vorzuschlagen. Allerdings bilden die Eigentümer von Anteilen der Kategorie A und A b in dieser Hinsicht eine einzige Gruppe und haben das Recht, eine Anzahl von Verwaltungsratsmitgliedern frei vorzuschlagen, die die Mehrheit der zu besetzenden Posten darstellt.

Die Verwaltungsratsmitglieder können jederzeit und ohne Angabe von Gründen abberufen werden. Keinesfalls kann ein scheidendes Verwaltungsratsmitglied eine Abfindungsentschädigung erhalten.

Das Mandat als Verwaltungsratsmitglied endet von Rechts wegen:

- 1) zu dem Zeitpunkt, an dem seine Funktion oder sein Mandat in der Gesellschaft, die es vertritt, endet.
- 2) zu dem Zeitpunkt, an dem seine Tätigkeit als Landwirt endet, außer wenn die Generalversammlung der Auffassung ist, dass es den Interessen der Gesellschaft dienen kann.
- 3) zum Zeitpunkt der Verwirkung seiner Eigenschaft oder seines Ausschlusses als Gesellschafter.
- 4) für die Verwaltungsratsmitglieder, die Inhaber von B-Anteilen sind: zu dem Zeitpunkt, an dem sie ihren Ruhestand antreten oder an dem sie das gesetzliche Rentenalter erreichen.

Die Verwaltungsratsmitglieder üben ihr Mandat unentgeltlich aus. Wenn eine juristische Person zum Verwaltungsratsmitglied oder Vorstandsmitglied dieser Gesellschaft ernannt wird, muss diese aus ihren Gesellschaftern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Arbeitnehmern einen ständigen Vertreter benennen, der mit der Ausführung dieses Auftrags im Namen und für Rechnung der juristischen Person beauftragt ist. Für diesen Vertreter gelten die gleichen Bedingungen und die gleichen zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftungen, wie wenn er diesen Auftrag in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ausführen würde, unbeschadet der solidarischen Haftung der juristischen Person, die er vertritt. Letztere darf ihren Vertreter nur abberufen, indem sie gleichzeitig dessen Nachfolger benennt. Für die Benennung und

die Einstellung der Funktionen des ständigen Vertreters gelten die gleichen Regeln der Veröffentlichung, wie wenn er diesen Auftrag in seinem eigenen Namen und für seine eigene Rechnung ausführen würde.

Wird der Posten eines Verwaltungsratsmitglieds infolge des Ablebens oder des Austritts eines Mitglieds oder aus einem anderen Grund frei, haben die verbleibenden Verwaltungsratsmitglieder das Recht, diesen Posten vorläufig unter Achtung der oben dargelegten Vertretungsregeln zu besetzen. In diesem Fall bestätigt die Generalversammlung bei ihrer nächsten Sitzung das Mandat des kooptierten Verwaltungsratsmitglieds oder nicht. Das gemäß den oben dargelegten Bedingungen benannte und bestätigte Verwaltungsratsmitglied endet das Mandat seines Vorgängers, falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt.

Artikel 14. Einberufung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft, wie die Interessen der Gesellschaft es erfordern. Er muss ebenfalls einberufen werden, wenn zwei seiner Mitglieder es beantragen.

Der Verwaltungsrat versammelt sich am Gesellschaftssitz oder an gleich welchem anderen, in der Einladung angegebenen Ort.

Die Einladungen erfolgen elektronisch, wenn die gesetzlich vorgesehenen Bedingungen erfüllt werden, außer in einem im Sitzungsprotokoll zu begründenden Dringlichkeitsfall, mindestens fünf Tage vor der Sitzung. Sie enthalten grundsätzlich die Tagesordnung, außer in Fällen äußerster Dringlichkeit, die im Sitzungsprotokoll zu begründen sind.

Artikel 15. Funktionsweise – Vorsitz

Die Verwaltungsratsmitglieder bilden grundsätzlich einen Verwaltungsrat, der gemeinsam Entscheidungen trifft.

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Präsidenten unter den Verwaltungsratsmitgliedern der Kategorie der A-Anteile sowie einen Vizepräsidenten.

Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten leitet der Vizepräsident, und bei dessen Abwesenheit das älteste Mitglied die Sitzung.

Für den Fall, dass ein Verwaltungsratsmitglied bei einer bestimmten Handlung ein der Gesellschaft entgegengesetztes persönliches Interesse hat, kommt die geltende Gesetzgebung zur Anwendung.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann durch jedwedem Mittel, selbst auf elektronischem Weg, einem anderen Verwaltungsratsmitglied die Vollmacht erteilen, ihn bei einer Sitzung zu vertreten und an seiner Stelle an Abstimmungen teilzunehmen.

Ein Verwaltungsratsmitglied darf jedoch nur ein einziges anderes Verwaltungsratsmitglied vertreten.

Artikel 16. Beschlussfähigkeiten und Mehrheiten

Der Rat ist nur beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Wenn der Rat jedoch bei einer ersten Sitzung nicht das Quorum erreicht, kann eine erneute Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl anwesender odervertretener Verwaltungsratsmitglieder gültig beschließt.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst sowie in jedem Fall mit absoluter Stimmenmehrheit der Verwaltungsratsmitglieder der Kategorie der A- und A-b-Anteile.

Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Präsidenten oder die Stimme des Mitglieds, das den Vorsitz in der Sitzung führt, ausschlaggebend.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates können aber auch durch schriftlich erteilte einstimmige Zustimmung aller Mitglieder gefasst werden.

Artikel 17. Formalanforderungen

Die Beratungen und Abstimmungen des Rates werden in Protokollen festgehalten, die durch die Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben werden.

Kopien oder Auszüge dieser Protokolle werden durch den Präsidenten oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder unterschrieben.

Artikel 18. Befugnisse

Der Verwaltungsrat besitzt neben den ihm durch diese Satzung verliehenen Befugnissen die weitreichendsten Verwaltungs- und Verfügungsbefugnisse, die Bestandteil des Gesellschaftszwecks sind.

Er kann insbesondere gleich welche beweglichen und unbeweglichen Güter mieten und vermieten, erwerben und veräußern; gleich welche Anleihen aufnehmen, außer durch Ausgabe von Schuldverschreibungen; gleich welche Güter der Gesellschaft in Pfand oder Hypothek geben, die Löschung mit Verzicht auf gleich welche Hypothekenrechte, Vorrechte und Aufhebungsklagen, selbst ohne Zahlungsnachweis, aller hypothekarischen Eintragungen und sonstigen Eintragungen, Pfändungen und gleich welcher sonstiger Verhinderungen erteilen, die Gesellschaft vor Gericht als Kläger und Beklagter vertreten; in jeder Lage und über gleich welche Gesellschaftsinteressen Vergleiche und Kompromisse schließen.

Er erstellt die Entwürfe von Geschäftsordnungen.

Artikel 19. Bevollmächtigungen

Das Verwaltungsorgan kann in eigener Verantwortung das Tagesgeschäft der Gesellschaft einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern übertragen, die den Titel als bevollmächtigtes Verwaltungsratsmitglied oder geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied tragen. Das Tagesgeschäft umfasst sowohl Handlungen und Entscheidungen, die nicht über die alltäglichen Bedürfnisse der Gesellschaft hinausgehen, als auch Handlungen und Entscheidungen, die entweder aufgrund der Tatsache, dass sie von geringfügigem Interesse sind, oder aufgrund ihrer Dringlichkeit keinen Eingriff vonseiten des Verwaltungsorgans rechtfertigen.

Das Verwaltungsorgan kann auch die Leitung der Gesamtheit oder eines Teils der Geschäfte der Gesellschaft einem oder mehreren Direktoren anvertrauen, die gegebenenfalls Verwaltungsratsmitglied sind.

Das Verwaltungsorgan kann zudem gleich welchem Dritten, den es verständigt, Befugnisse für bestimmte Zwecke erteilen.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Bezüge, die mit den von ihm erteilten Bevollmächtigungen verbunden sind.

Artikel 20. Vertretung

Die Gesellschaft wird gegenüber Dritten, darunter für öffentliche Beurkundungen und vor jedem ordentlichen Gericht oder jedem Verwaltungsgericht, von einem bevollmächtigten Verwaltungsratsmitglied gültig vertreten.

Artikel 21. Kontrolle

Sofern kein Kommissar ernannt wurde, können die Untersuchungs- und Kontrollrechte der Kommissare einem oder mehreren Gesellschaftern übertragen werden, die mit dieser Kontrolle beauftragt und durch die Generalversammlung der Gesellschafter ernannt werden.

Diese dürfen in der Gesellschaft keine andere Funktion ausüben und kein anderes Mandat annehmen. Sie können sich durch einen Buchsachverständigen vertreten lassen, dessen Vergütung von der Gesellschaft übernommen wird, wenn er mit ihrer Zustimmung ernannt wurde oder wenn ihr die Übernahme dieser Vergütung durch einen Gerichtsbeschluss auferlegt wurde. In diesem Fall werden die Bemerkungen des Buchsachverständigen der Gesellschaft mitgeteilt.

Titel IV

Generalversammlung

Artikel 22. Zusammensetzung und Befugnisse

Die Generalversammlung setzt sich aus allen Gesellschaftern zusammen.

Die Beschlüsse der Generalversammlung sind bindend.

Sie besitzt die ihr durch das Gesetz und diese Satzung verliehenen Befugnisse. Sie alleine hat das Recht, die Satzung zu ändern, Verwaltungsratsmitglieder und Kommissare zu ernennen und abzurufen, ihnen die Entlastung ihres Mandats zu erteilen und die Jahresabschlüsse zu genehmigen.

Artikel 23. Einberufung – Jahresversammlung

Der Verwaltungsrat und gegebenenfalls der Kommissar berufen die Generalversammlung ein und legen die Tagesordnung fest. Sie müssen die Generalversammlung innerhalb von drei Wochen einberufen, wenn es durch Gesellschafter beantragt wird, die wenigstens ein Zehntel aller im Umlauf befindlichen Gesellschaftsanteile besitzen, und die Tagesordnung muss wenigstens die von diesen Gesellschaftern vorgeschlagenen Punkte enthalten.

Die Einladung zur Generalversammlung enthält die Tagesordnung mit den zu behandelnden Themen.

Sie wird gegebenenfalls entsprechend der gesetzlichen Bedingungen auf elektronische Art wenigstens 15 Tage vor der Versammlung den Gesellschaftern, den Mitgliedern des Verwaltungsorgans und gegebenenfalls dem Kommissar an deren letzte bekannte Anschrift zugestellt.

Die Gesellschaft übermittelt den Gesellschaftern gleichzeitig mit der Einladung zur Generalversammlung jene Dokumente, die sie ihnen nach dem Gesetz zur Verfügung zu stellen hat.

Zwei Wochen vor der Generalversammlung können die Gesellschafter Kenntnis über folgende Punkte erhalten:

- den Jahresabschluss,
- gegebenenfalls die konsolidierten Abschlüsse,
- das aktualisierte Verzeichnis der Namensaktien, das insbesondere die Liste der Gesellschafter enthält, die ihre Anteile nicht vollständig eingezahlt haben, mit Angabe ihrer Anschrift und der Anzahl der nicht eingezahlten Anteile,
- gegebenenfalls den Geschäftsbericht, den Geschäftsbericht über die konsolidierten Abschlüsse, den Bericht des Kommissars und andere laut Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereine (frz. Code des Sociétés et des Associations) vorgeschriebenen Berichte.

Auf Antrag wird den Gesellschaftern eine Kopie dieser Dokumente ausgehändigt.

Jede Person kann einer Einladung nicht Folge leisten und gilt in jedem Fall als regelmäßig einberufen, wenn sie bei der Versammlung anwesend oder vertreten ist.

Die Versammlung wird wenigstens einmal pro Jahr binnen sechs Monaten nach Feststellung des Jahresabschlusses einberufen, an jenem Ort und Tag sowie zu jener Uhrzeit, die vom Verwaltungsorgan festgelegt werden, um über den Jahresabschluss zu befinden und die Verwaltungsratsmitglieder zu entlasten. Die Versammlungen finden am Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen, in der Einladung angegebenen Ort statt.

Wenn das Verwaltungsorgan nichts anderes beschließt, tritt die Versammlung am 10. Juni jedes Jahres am Sitz der Gesellschaft um 19:00 Uhr zusammen. Ist dieser Tag ein Feiertag, findet die Versammlung am ersten darauffolgenden Werktag statt.

Artikel 24. Abhaltung der Versammlung – Büro (Präsidium)

In der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates oder bei dessen Abwesenheit der Vizepräsident oder bei Abwesenheit von Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschafter mit der größten Beteiligung oder dessen Vertreter den Vorsitz.

Der Präsident bestimmt einen Sekretär, der nicht zwingenderweise Gesellschafter sein muss, sowie zwei Stimmzähler, wenn die Anzahl der anwesenden oder vertretenden Gesellschafter dies zulässt.

Der Präsident und die Stimmzähler stellen das Büro (Präsidium) der Generalversammlung dar.

Artikel 25. Formalitäten für die Zulassung zu den Versammlungen – Teilnahme

Zur Teilnahme an den Versammlungen können die Gesellschafter durch den Verwaltungsrat aufgefordert werden, der Gesellschaft ihre Absicht zur Teilnahme an der

Versammlung wenigstens drei volle Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum mitzuteilen.

Bei jeder Generalversammlung wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Der Anwesenheitsliste werden die Vollmachten und Formulare der Gesellschafter, die per Briefwahl abgestimmt haben, beigelegt.

Gemäß Artikel 6:75 des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine (frz. Code des Sociétés et Associations) besteht für die Gesellschafter die Möglichkeit einer Fernteilnahme an der Generalversammlung über ein von der Gesellschaft bereitgestelltes elektronisches Kommunikationsmittel.

Artikel 26. Tagesordnung – Quorumbestimmungen für Abstimmung und Anwesenheit – Abstimmung

Außer in dringlichen Fällen, die im Protokoll der Generalversammlung gerechtfertigt werden, berät die Generalversammlung nicht über Themen, die nicht auf der Tagesordnung stehen.

Unabhängig von der Anzahl der in seinem Besitz befindlichen Anteile verfügt jeder Gesellschafter über eine Stimme. Vorbehaltlich der in dieser Satzung und im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen müssen die Beschlüsse der Generalversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Stimmen gefasst werden und in jedem Fall mit der absoluten Stimmenmehrheit der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter der Kategorie der A- und A-b-Anteile.

Bei gesetzlich vorgesehenen gesonderten Quorumbestimmungen gelten diese auch für die Kategorie der A- und A-b-Anteile.

Die Abstimmungen werden durch Handzeichen oder durch namentliches Aufrufen vorgenommen, sofern die Versammlung nicht etwas anderes beschließt.

Die Abstimmungen in Bezug auf die Ernennungen der Verwaltungsratsmitglieder und der Kommissare werden grundsätzlich durch geheime Wahl vorgenommen.

Artikel 27. Bevollmächtigung

Ein Gesellschafter kann einen anderen Gesellschafter derselben Kategorie die Vollmacht erteilen, ihn bei einer oder bei mehreren Versammlungen zu vertreten und an seiner Stelle an Abstimmungen teilzunehmen.

Diese Vollmacht muss schriftlich erfolgen, kann aber durch jedwedes Mittel, selbst auf elektronischem Weg, erteilt werden.

Das Gremium, das die Versammlung einberuft, kann die Weise der Vollmachtserteilung festlegen und verlangen, dass die Vollmachten an dem von ihm angegebenen Ort und innerhalb der von ihm festgelegten Frist hinterlegt werden.

Niemandem darf mehr als eine Vollmacht erteilt werden.

Artikel 28. Vertagung

Das Verwaltungsorgan hat das Recht, während der Sitzung den Beschluss über die Genehmigung des Jahresabschlusses um drei Wochen zu vertagen. Wenn die Generalversammlung nichts anderes beschließt, werden durch die Vertagung nicht die getroffenen Entscheidungen für nichtig erklärt. Die darauffolgende Versammlung hat das Recht, den Jahresabschluss endgültig festzustellen.

Artikel 29. Protokolle und Auszüge

Die Protokolle der Generalversammlungen werden von den Mitgliedern des Präsidiums und den Gesellschaftern auf deren Antrag unterschrieben.

Auszüge oder Kopien zur Vorlage vor Gericht oder anderen Stellen werden von zwei Verwaltungsratsmitgliedern mit Vertretungsbefugnis entsprechend Artikel 20 der Satzung unterzeichnet.

Titel V

Bilanz - Gewinnverteilung

Artikel 30. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember eines jeden Jahres.

An diesem Datum werden die Buchungen der Gesellschaft abgeschlossen und erstellt das Verwaltungsorgan das Inventar und den Jahresabschluss gemäß dem Gesetz.

Artikel 31. Gewinnverteilung

Nach den Pflichtentnahmen wird der entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen festgestellte verfügbare Betrag des Nettogewinns, auf Vorschlag des Verwaltungsrates, der Generalversammlung der Gesellschafter zur Verfügung gestellt, die über dessen Zuweisung beschließt. Die Generalversammlung kann die Zuweisung unterschiedlicher Dividenden für die verschiedenen Kategorien von Anteilen beschließen.

Die Dividenden sind zahlbar an den Orten und zu den Zeitpunkten, die der Verwaltungsrat festlegt. Die Gesellschaft kann ihren Gesellschaftern nur dann einen vermögensrechtlichen Vorteil in welcher Form auch immer über den tatsächlich eingezahlten Betrag zuweisen, wenn dies im Rahmen des Zinssatzes erfolgt, der im Königlichen Erlass zur Ausführung des Gesetzes vom 20. Juli 1955 über die Einrichtung eines Nationalen Rates für Kooperation, soziales Unternehmertum und landwirtschaftliche Betriebe festgelegt wurde (frz. Roi en exécution de la loi du 20 juillet 1955 portant institution d'un Conseil National de la Coopération, de l'Entrepreneuriat Social et de l'Entreprise Agricole).

Eine Verteilung ist nur unter Achtung der doppelten Testung (Bilanz und Liquidität) möglich. Der Beschluss der Generalversammlung über die Verteilung wird erst wirksam, nachdem der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass die Gesellschaft nach der Verteilung entsprechend den berechtigterweise erwartbaren Entwicklungen in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten im Ausmaß ihrer Fälligkeit über einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten ab dem Datum der Verteilung zu begleichen.

Die Entscheidung wird in einem nicht hinterlegten Bericht begründet.

Wenn die Gesellschaft über gesetzlich oder satzungsmäßig nicht verfügbares Eigenkapital verfügt, ist keine Verteilung möglich, wenn die Nettoaktiva einen geringeren Wert aufweisen als das nicht verfügbare Eigenkapital bzw. wenn im Zuge einer Verteilung der Wert geringer würde. Zur Anwendung dieser Bestimmung wird der nicht amortisierte Teil der Neubewertung als nicht verfügbar betrachtet. Die Nettoaktiva der Gesellschaft ergeben sich auf Grundlage des letzten genehmigten Jahresabschlusses oder einer aktuelleren zusammenfassenden Darstellung des Standes der Aktiva und Passiva. Unter Nettoaktiva ist das gesamte Aktivvermögen zu verstehen, abzüglich der Rückstellungen, der Verbindlichkeiten und, außer in Sonderfällen, die im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben und zu begründen sind, der noch nicht abgeschriebenen Beträge der Gründungs- und Erweiterungskosten sowie der Forschungs- und Entwicklungskosten.

Der Verwaltungsrat entscheidet darüber, in welcher Form die Dividende ausgezahlt wird.

Den Gesellschaftern kann eine Rückvergütung zugewiesen werden, aber in diesem Fall kann die Rückvergütung nur anteilmäßig im Verhältnis zu den Handlungen zwischen den Gesellschaftern und der Gesellschaft verteilt werden.

Artikel 32. Abschlagsdividende

Das Verwaltungsorgan kann die Zahlung einer oder mehrerer Abschlagsdividenden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen beschließen.

Titel VI

Auflösung - Abwicklung

Artikel 33. Auflösung

Im Falle der Auflösung aus gleich welchem Grund hat die Generalversammlung im gesetzlich zulässigen Rahmen die weitreichendsten Rechte, um den oder die Abwickler zu ernennen, die gerichtliche Bestätigung ihrer Ernennungen einzufordern, deren Befugnisse und Bezüge festzulegen und die Art der Abwicklung zu fixieren. Die Befugnisse der Versammlung bleiben für den Zeitraum der Abwicklung bestehen.

Nach der Begleichung aller Schulden und Abgaben sowie der Kosten der Abwicklung oder der Hinterlegung der hierzu erforderlichen Summen werden die Aktiva, sofern es keine

späteren anderslautenden Vereinbarungen gibt, zu gleichen Teilen auf alle Gesellschaftsanteile verteilt.

Das Unternehmen wird durch Konkurs, Vermögensverfall, Verbot oder Ableben eines oder mehrerer Gesellschafter nicht aufgelöst.

Artikel 34. Warnverfahren

Wenn die Nettoaktiva Gefahr laufen, negativ zu werden oder dies bereits sind, muss das Verwaltungsorgan die Generalversammlung einberufen, die binnen zwei Monaten ab dem Datum, an dem diese Situation laut gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen festgestellt wird oder festgestellt hätte werden müssen, abgehalten werden muss, um über die Auflösung der Gesellschaft oder andere, in der Tagesordnung angegebene Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestands der Gesellschaft zu beschließen. Sofern das Verwaltungsorgan nicht die Auflösung der Gesellschaft vorschlägt, schlägt es in einem Sonderbericht Maßnahmen vor, um den Fortbestand der Gesellschaft zu sichern. Dieser Bericht wird in der Tagesordnung angekündigt. Eine Kopie kann zu den gesetzlich vorgesehenen Bedingungen ausgestellt werden. Bei Fehlen des vorgenannten Berichts ist der Beschluss der Generalversammlung nichtig.

Dasselbe Verfahren kommt zur Anwendung, wenn das Verwaltungsorgan feststellt, dass es nicht mehr sicher ist, dass die Gesellschaft, in Anbetracht der berechtigterweise zu erwartenden Entwicklungen, in der Lage sein wird, ihre Verbindlichkeiten im Ausmaß ihrer Fälligkeit über einen Zeitraum von wenigstens zwölf Monaten zu begleichen.

Nachdem das Verwaltungsorgan zum ersten Mal seinen in den zwei ersten Absätzen dieses Artikels dargelegten Verpflichtungen nachgekommen ist, muss es in den zwölf Monaten nach der ersten Einberufung die Generalversammlung aus denselben Gründen nicht einberufen.

Titel VII Verschiedene Bestimmungen

Artikel 35. Sonderbericht

Die Verwaltungsratsmitglieder erstellen jährlich einen Sonderbericht über die Art und Weise, wie die Gesellschaft dafür sorgt, dass die Zulassungsbedingungen erfüllt werden, insbesondere die Erfüllung ihres Hauptziels und die Zuweisung eines Teils der jährlichen Mittel für die Information und Weiterbildung ihrer aktuellen oder potenziellen Mitglieder bzw. der breiten Öffentlichkeit.

Dieser Bericht wird gegebenenfalls in den Geschäftsbericht integriert, der gemäß Gesetzbuch über Gesellschaften und Vereine erstellt wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder von Gesellschaften, die keinen Geschäftsbericht erstellen müssen, bewahren den Sonderbericht am Sitz der Gesellschaft auf.

Artikel 36. Wohnsitzwahl

Zur Ausführung dieser Satzung wählen die Gesellschafter und Verwaltungsratsmitglieder ihren Wohnsitz am Sitz der Gesellschaft.

Artikel 37. Konflikte – Gerichtliche Zuständigkeit

Anfechtungen oder Streitsachen, die zwischen den Gesellschaftern, Verwaltungsratsmitgliedern oder Direktoren entstehen, ungeachtet dessen, ob sie noch Gesellschafter, im Amt, ausgetreten oder ausgeschlossen sind, werden auf dem Schiedswege souverän beigelegt.

Jede Partei bestimmt ihren Schiedsrichter, und wenn eine von ihnen ihren Schiedsrichter nicht innerhalb von 15 Tagen nach der durch die andere Partei an sie gerichtete Aufforderung gewählt hat, sowie bei Uneinigkeit der Schiedsrichter über die Wahl eines dritten Schiedsrichters erfolgt die Ernennung durch den Präsidenten des für den Gesellschaftssitz zuständigen Gerichts auf Antrag der zuerst handelnden Partei, nachdem die Gegenpartei drei volle Tage im Voraus ordnungsgemäß geladen wurde.

Diese Bestimmung gilt jedoch unbeschadet des Rechtes der Gesellschaft, die Streitsache unmittelbar der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die örtlich entsprechend dem Gesellschaftssitz zuständig ist, zu unterbreiten.

Artikel 38.

Für alles, was nicht in dieser Satzung vorgesehen ist, erklären die Erschienenen, sich an die für diese Gesellschaft geltenden Gesetzesbestimmungen zu halten.

Folglich wird davon ausgegangen, dass die Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine, von denen nicht rechtmäßig abgewichen wurde, in diese Urkunde eingetragen wurden, und dass Klauseln, die anders lauten als die zwingenden Bestimmungen des belgischen Gesetzbuches über Gesellschaften und Vereine, als ungeschrieben gelten. ».

Abstimmung: Die vorliegende Beschlussfassung wird angenommen.

Vierte Beschlussfassung

Die Gesellschafter geben an, genaue Kenntnis über alle bei der Generalversammlung zu besprechenden Gesellschaftsdokumente entsprechend Punkt „I. Information“ des vorliegenden Protokolls erworben zu haben; die Generalversammlung entbindet den Präsidenten von der Aufgabe des Verlesens des Entwurfs der neuen Geschäftsordnung der GenG „FAIRCOOP“, die der Einberufung vom 26. Mai 2021 beigelegt wurde und ebenfalls, wie weiter oben ausführlich erklärt, den Gesellschaftern, den Verwaltungsratsmitgliedern und dem Rechnungsprüfer (Kommissar) zur Verfügung gestellt wurde.

Abstimmung: Die vorliegende Beschlussfassung wird angenommen.

Fünfter Beschluss

Die Generalversammlung:

A. beschließt eine Änderung der Geschäftsordnung der Gesellschaft in der vorgeschlagenen Form, die als Anhang der Einladung zur außerordentlichen Generalversammlung vom 10. Juni 2021 hinzugefügt wurde.

B. erklärt somit, die neue Geschäftsordnung der Gesellschaft wie folgt zu verabschieden:

« GESCHÄFTSORDNUNG

I. Genossenschaftliche Erzeuger (A, A b, C, D, E, F, G, H, I, J)

1. Beschreibung und Zugangsbedingungen

Genossenschaftsmitglieder im Besitz von Anteilen der Kategorie A, A b, C, D, E, F, G, H, I, J sind genossenschaftliche Erzeuger.

Jede Anteilskategorie stellt eine Erzeugungskette dar. Jedes Genossenschaftsmitglied kann nur im Besitz von Anteilen einer Kategorie sein.

1.1. Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen: Alle Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen sind verpflichtend Milcherzeuger. Sie müssen eine Molkerei beliefern und dies durch Vorlage einer Rechnung nachweisen.

Jedes Genossenschaftsmitglied mit A-Anteilen muss Mitglied der Organisation EMB sein und die Bedingungen für diese Zugehörigkeit erfüllen.

1.2. Genossenschaftsmitglieder mit A-b-Anteilen: Alle Genossenschaftsmitglieder mit A-b-Anteilen sind Landwirte im Haupterwerb, die Anteile der Kategorie A vor dem 1. März 2019 erworben haben und keine Molkerei beliefern bzw. dies nicht mehr tun.

Sie nehmen nicht am Ausgleichsbonus teil.

Anteile der Kategorie A b können nicht erworben werden, sie ergeben sich ausschließlich aus der Umwandlung von A-Anteilen in Anteile der Kategorie A b.

1.3. Genossenschaftsmitglieder mit C-Anteilen: Alle Genossenschaftsmitglieder im Besitz von C-Anteilen sind verpflichtend Rindfleischerzeuger und erfüllen folgende Bedingungen:

- Ihr Tierbestand umfasst mindestens 50 Tiere mit einer Abkalberate von mind. 20%.
- Die Geburt, Aufzucht und Mast der Tiere erfolgen im selben Betrieb (selbe geografische Lage) in Belgien.

Um Anspruch auf seinen Anteil an der Dividende zu haben, muss das Genossenschaftsmitglied mit C-Anteilen ein Dokument über die Leistung der Beitragszahlung zum Gesundheitsfonds ARSIA (FR) / FAVV (NL) liefern.

1.4. Genossenschaftsmitglieder mit D-Anteilen: Alle Genossenschaftsmitglieder im Besitz von D-Anteilen sind Obsterzeuger im Haupterwerb und verfügen über eine Nummer als Obsterzeuger.

Jedes Genossenschaftsmitglied muss Obsterzeuger im Haupterwerb sein, über eine Nummer als Obsterzeuger verfügen und als zusätzlichen Nachweis eine landwirtschaftliche GAP-Erklärung liefern.

2. Zeichnung von Kapitalanteilen und Verlust der Erwerbstätigkeit

2.1. Zeichnung von Kapitalanteilen

Jeder Anteil eines genossenschaftlichen Erzeugers hat einen Zeichnungswert von 100€. Jedes Genossenschaftsmitglied zeichnet mindestens 10 Anteile.

Jedes Genossenschaftsmitglied kann direkt 50 Anteile erwerben. Jede Erhöhung der Anzahl der Anteile kann nur durch Umwandlung des Ausgleichsbonus in Anteile erfolgen, kein Genossenschaftsmitglied darf jedoch mehr als 500 Anteile besitzen.

2.2. Verlust der Erwerbstätigkeit

Wenn ein genossenschaftlicher Erzeuger, der seine Anteile ab dem 01.03.2019 erworben hat, seine Tätigkeit, die Bedingung für den Zugang zu seiner Anteilskategorie ist, einstellt, können seine Anteile in Anteile einer anderen Kategorie, für die er die Zugangsbedingungen erfüllt, umgewandelt werden.

Ein genossenschaftlicher Erzeuger, der nicht mehr als Landwirt erwerbstätig ist, verliert sein Recht auf Erzeuger-Anteile. Er behält allerdings seinen Anspruch auf den Ausgleichsbonus für das laufende Jahr, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist (Stunden an Leistungen, EMB-Beitragszahlungen). Er kann die Umwandlung seiner Erzeuger-Anteile in B-Anteile mit höchstens 10 Anteilen beantragen oder austreten.

Ein genossenschaftlicher Erzeuger der Kategorie A, der seine Anteile vor dem 01.03.2019 erworben hat und keine Molkerei beliefert bzw. dies nicht mehr tut, behält seinen Anspruch auf den Ausgleichsbonus für das laufende Jahr, wenn er seinen Verpflichtungen nachgekommen ist (Stunden an Leistungen und EMB-Beitragszahlungen). Er kann die Umwandlung seiner Anteile in Anteile der Kategorie A beantragen oder austreten.

3. Pflichten und Rechte der Genossenschaftsmitglieder

3.1 Werbearbeit

Jeder genossenschaftliche Erzeuger muss jährlich Arbeitstage im Ausmaß von acht Stunden als Werbearbeit für die Genossenschaft und ihre Produkte leisten, aber höchstens 5 Tage.

Die Anzahl der geleisteten Tage ergibt sich, wie folgt, auf Grundlage der Anteile im Besitz der Genossenschaftsmitglieder:

≥ 10 Anteile => 1 Tag

≥ 15 Anteile => 1,5 Tage

≥ 20 Anteile => 2 Tage

≥ 25 Anteile => 2,5 Tage

≥ 300 Anteile => 3 Tage

≥ 350 Anteile => 3,5 Tage

≥ 400 Anteile => 4 Tage

≥ 450 Anteile => 4,5 Tage

≥ 500 Anteile => 5 Tage

3.2 Vergütung der Werbearbeit

Als Vergütung für diese Arbeit wird im Verhältnis zu den Anteilen ein Betrag gezahlt, der entsprechend dem Absatz und der Lage der Genossenschaft berechnet wird.

Die Genossenschaftsmitglieder können (müssen aber keineswegs) mehr als ihre Höchstzahl an Stunden als Werbearbeit leisten. Dies muss jedoch beantragt und durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft oder gleich welche von ihm beauftragte Person organisiert werden. Für diese zusätzliche Arbeit können die Genossenschaftsmitglieder entweder 150 € je Tag der Werbetätigkeit erhalten oder diese Tage auf das folgende Jahr übertragen oder diese Tage in Anteile mit einem Maximum von 15 Anteilen pro Jahr umwandeln.

Für die 100 ersten Kilometer, einschließlich Hin- und Rückfahrt, die ein Genossenschaftsmitglied zurücklegt, um sich zu einem Tag der Werbetätigkeit zu begeben, kommt es selbst auf. Die folgenden Kilometer werden ihm zu 0.35€/km erstattet.

Der Verwaltungsrat kann mit einer Zweidrittelmehrheit den endgültigen oder vorübergehenden Ausschluss eines Genossenschaftsmitglieds, das seinen Pflichten gegenüber der Genossenschaft nicht nachgekommen ist, beschließen.

Für Genossenschaftsmitglieder mit A-Anteilen ist die Beteiligung an dieser Vergütung wie folgt geregelt:

- • Einschreibung zwischen dem 01.07.2011 und dem 31.12.2011 = Beteiligung ab 2014.
- Einschreibung im Jahr 2012: Beteiligung für das Jahr 2015.
- Ab dem Jahr 2013 gilt die folgende Regelung: bei Einschreibung (und Zahlung) vor dem 1. März des Jahres X ist das NEUE Genossenschaftsmitglied mit den ersten 1.000 € am Ausgleichsbonus ab dem Jahr X und für den restlichen Betrag am Bonus ab dem Jahr X+2 beteiligt.
- Beispiel: Ein Genossenschaftsmitglied schreibt sich vor dem 01.03.2017 mit 3.000 € ein. Für 1.000 € ist es am Bonus ab dem Jahr 2017 (X) und mit 2.000 € ab dem Jahr 2019 beteiligt.
- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit im Interesse der Genossenschaft die Einschreibungen abzuschließen.

Für Genossenschaftsmitglieder mit C- & D-Anteilen ist die Beteiligung an dieser Vergütung wie folgt geregelt:

- Einschreibung und Zahlung zwischen dem 01.06.2020 und dem 30.09.2020 = Beteiligung am Ausgleichsbonus (Umsatz 2020), Zahlung 2021.
- Einschreibung und Zahlung zwischen dem 01.10.2020 und dem 28.02.2021 = Beteiligung am Ausgleichsbonus (Umsatz 2021), Zahlung 2022.
- Einschreibung und Zahlung zwischen dem 01.03.2021 und dem 28.02.2022 = Beteiligung am Ausgleichsbonus (Umsatz 2022), Zahlung 2023.
- Ab dem 01.03.2022 gilt die folgende Regelung: bei Einschreibung und Zahlung vor dem 28. Februar des Jahres X ist das Genossenschaftsmitglied mit den ersten 1.000 € am Ausgleichsbonus (Umsatz Jahr X) und für den restlichen Betrag am Bonus ab dem Jahr X+2 beteiligt.
- Beispiel: Ein Genossenschaftsmitglied schreibt sich zwischen dem 01.03.2022 und dem 28.02.2023 mit 3.000 € ein. Für 1.000 € ist es am Bonus ab dem Jahr 2023 (X) mit Zahlung im Jahr 2024 und mit 3.000 € ab dem Jahr 2025 (X+2) mit Zahlung im Jahr 2026 beteiligt.

- Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, jederzeit im Interesse der Genossenschaft die Einschreibungen abzuschließen.

4. Erzeugerketten-Ausschüsse

4.1. Beschreibung

Ein Erzeugerketten-Ausschuss vertritt die Genossenschaftsmitglieder ihrer Erzeugerkette bzw. Sparte. Der Ausschuss kann sich zu spezifischen die Erzeugerkette betreffenden Fragen positionieren.

Pro Kategorie an Erzeuger-Anteilen gibt es höchstens einen Erzeugerketten-Ausschuss. Diesbezüglich bilden die Kategorie A und A b eine einzige Gruppe.

4.2. Zusammensetzung

Der Erzeugerketten-Ausschuss für die Kategorien A und A b besteht aus mindestens 8 Genossenschaftsmitgliedern, darunter dem Präsidenten des Verwaltungsrats, und höchstens 11 Mitgliedern der Erzeugerketten A und A b sowie einem Vertreter der Erzeugerkette der Kategorie B. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Die übrigen Erzeugerketten-Ausschüsse bestehen aus mindestens 5 und höchstens 9 Genossenschaftsmitgliedern der entsprechenden Erzeugerkette, dem Präsidenten des Verwaltungsrats, einem Genossenschaftsmitglied der Kategorie A oder A b und einem Vertreter der Kategorie der B-Anteile. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht.

Jeder Erzeugerketten-Ausschuss konstituiert sich, seine Mitglieder werden bei der Generalversammlung mittels einer Entscheidung nur jener Genossenschaftsmitglieder, die im Besitz von Anteilen der Kategorie der Erzeugerkette sind, gewählt. Die Mitglieder der Ausschüsse werden für eine Dauer von drei Jahren gewählt und sind und können wiedergewählt werden.

Jeder Erzeugerketten-Ausschuss muss zur Vertretung der Erzeugerkette mindestens ein gewähltes Verwaltungsratsmitglied als Mitglied haben.

4.3. Funktionsweise

Jeder Erzeugerketten-Ausschuss ernennt einen Koordinator, der mit dem guten Funktionieren des Ausschusses betraut ist. Dazu gehören:

- Versenden der Einladung zur Sitzung
- Versenden einer vorläufigen Tagesordnung der Sitzung
- Erstellen eines Protokolls der in der Sitzung getroffenen Beschlüsse

Der Erzeugerketten-Ausschuss trifft mindestens einmal pro Jahr und so oft wie nötig zusammen.

Beschlüsse werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Das Sitzungsprotokoll wird dem Präsidenten des Verwaltungsrats übermittelt, die getroffenen Beschlüsse kommen auf die Tagesordnung der Verwaltungsratssitzung, die auf das Versenden des Protokolls folgt.

Lehnt der Verwaltungsrat seine Zustimmung zu einer von einem Erzeugerketten-Ausschuss getroffenen Entscheidung ab, muss er dafür den Ausschussmitgliedern eine schriftliche Begründung zukommen lassen. Der Erzeugerketten-Ausschuss kann beschließen, über diese Ablehnung bei der darauffolgenden Generalversammlung zu berichten, in diesem Fall kommt dieser Punkt auf die Tagesordnung der Generalversammlung.

II. Genossenschaftsmitglieder im Besitz von B-Anteilen

5. Zeichnung von Kapitalanteilen

Der Wert der Genossenschaftsanteile der Kategorie B beträgt 50€ je Anteil. Jedes Genossenschaftsmitglied kann höchstens zehn Anteile erwerben.

6. Indirekter Vermögensvorteil

Falls eine Dividende gewährt wird, haben die Genossenschaftsmitglieder mit B-Anteilen Anspruch auf einen oder mehrere Gutscheine für die Produkte der Genossenschaft.

III. Verwaltungsrat

7. Interessenskonflikte

Kein Verwaltungsratsmitglied darf sein Amt gleichzeitig mit einem Mandat in einer anderen Gesellschaft mit einem vergleichbaren Gesellschaftszweck bekleiden, mit Ausnahme des EMB (European Milk Board). ».

Abstimmung: Die vorliegende Beschlussfassung wird angenommen.

ABSTIMMUNGEN

Alle Beschlussfassungen wurden durch getrennte Abstimmung angenommen und

ABSCHLUSS

Die von der außerordentlichen Generalversammlung getroffenen Beschlussfassungen hinsichtlich ihrer Tagesordnung wurden vom unterzeichnenden Notar festgehalten; das Büro (Präsidium) bittet den Notar, an dieser Stelle seine Arbeiten um Uhr Minuten zu beenden.

PERSONENSTAND

Der unterzeichnende Notar bescheinigt die Identität der Anwesenden auf Grundlage der gesetzlich vorgeschriebenen offiziellen Unterlagen. Die betroffenen Personen bestätigen, dass sie den beurkundenden Notar dazu ermächtigt haben, ihre nationale Identifikationsnummer in der vorliegenden Urkunde wiederzugeben.

SCHREIBGEBÜHREN

Die im Gesetzbuch für Gebühren und sonstige Abgaben vorgesehenen Schreibgebühren belaufen sich auf fünfundneunzig Euro (95,00 EUR).

DARUNTER PROTOKOLL

Erstellt in Libramont Exhibition & Congress-LEC, Rue des Aubépines 50 in 6800 Libramont-Chevigny.

Und nach kommentierter, vollständiger Lektüre hinsichtlich der gesetzlich vorgeschriebenen Abschnitte dieser Urkunde und teilweise hinsichtlich der anderen Bestimmungen haben die Mitglieder des Büros (Präsidiums) und die Gesellschafter, die diesbezüglich ihren Wunsch geäußert haben, gemeinsam mit dem unterzeichnenden Notar unterschrieben.